

DER WEG ZUM ABO

Damit Sie Ihr Abo so schnell wie möglich nutzen können, senden Sie den Antrag

- spätestens bis zum 10. des Vormonats
- per Post oder per E-Mail
- an Ihre gewählte Vertragspartei (siehe Punkt 4)



Abo-Anträge, welche an die Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV) GmbH geschickt werden, können leider nicht bearbeitet werden. Ihr Antrag muss aus Datenschutzgründen unbearbeitet an Sie zurückgeschickt werden. Dadurch kann sich ein rechtzeitiger Beginn Ihres Abos verzögern.



Bitte senden Sie Ihren Antrag daher ausschließlich an eines der unter Punkt 4 aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Was machen Sie, wenn sich Ihre persönlichen Daten ändern?

Änderungen zum Abonnement wie zum Beispiel Name, Anschrift, Bankverbindung oder Ermäßigungsberechtigung teilen Sie Ihrem gewählten Verkehrsunternehmen bitte bis zum 10. des Vormonats mit. Nutzen Sie dafür die Kontaktdaten unter Punkt 4.

Bei einem Schulwechsel bitte den Nachweis der neuen Bildungseinrichtung an die Vertragspartei (Verkehrsunternehmen) übermitteln.

STEMPEL

☐ Bestätigung der Schule oder der Einsatzstelle lag vor

Bearbeiter*in

Die/der Abonnent*in ist Karteninhaber*in.

☐	☐	
Frau	Herr	Name, Vorname
Geburtsdatum		Straße, Hausnummer
Postleitzahl		Wohnort, Ortsteil
Telefon ¹		E-Mail

Angaben ausfüllen, falls die/der Abonnent*in unter 18 Jahren ist.

☐	☐	
Frau	Herr	Name, Vorname
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort, Ortsteil	
Telefon ¹	E-Mail	

1: für Rückfragen zum Vertrag bitte ausfüllen, freiwillige Angabe
2: bitte Bestätigung der Schule bzw. der Einsatzstelle (Freiwilligendienst) beifügen

☐ Schulische Ausbildung ²
(nicht dual)

Name der Bildungseinrichtung

1	1	1
---	---	---

Tag Monat Jahr

Bei Schulwechsel bitte den Nachweis der neuen Bildungseinrichtung an die Vertragspartei (Verkehrsunternehmen) übermitteln.

☐ **Freiwilligendienst** ²
(FSJ, FÖJ, BFD, FdaG)

Einsatzstelle (PLZ, Ort)

Monat Jahr

Um einen rechtzeitigen Vertragsbeginn zu gewährleisten, geben Sie den Antrag bitte **bis zum 10. des Vormonats** bei Ihrer Vertragspartei (siehe Punkt 4) ab.

4. VERTRAGSPARTEI

Für dieses Abo wähle ich folgende Vertragspartei (Verkehrsunternehmen).
Bitte den Antrag direkt an das Verkehrsunternehmen senden.

Wenn sich die Schule in der Stadt Leipzig befindet:

☐ **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**
Georgiring 3 | 04103 Leipzig
Tel.: 0341 19449 | verkehrsbetriebe@l.de

Wenn sich die Schule im Landkreis Nordsachsen befindet:

☐ **Nordsachsen Mobil GmbH**
Dresdener Str. 54 | 04758 Oschatz
Tel.: 03435 90600 | info@nordsachsen-mobil.de

Wenn sich die Schule im Landkreis Leipzig befindet:

☐ **Regionalbus Leipzig GmbH**
Leipziger Straße 79 | 04828 Deuben
Tel.: 03425 898989 | abo@regionalbusleipzig.de

Wenn sich die Schule im Landkreis Leipzig (Region Borna, Frohburg, Geithain) befindet:

☐ **THÜSAC - Personennahverkehrsgesellschaft mbH**
Industriestraße 4 | 04603 Windischleuba
Tel.: 03447 850613 | info@thuesac.de

5. SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN

Ich/wir ermächtige/n das Verkehrsunternehmen/bei DB Vertriebsdienstleister DB Vertrieb (Name siehe oben), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die mit der oben genannten Gläubiger-ID gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich/wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass das oben genannte Verkehrsunternehmen mir/uns gegenüber keine offenen Forderungen hat. Die Bedingungen zur Nutzung eines MDV-Abos habe/n ich/wir erhalten und erkenne/n diese sowie die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV an.

Angaben der kontoinhabenden Person

☐

Frau

☐

Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Bankverbindung (Die Abbuchung von Ihrem Konto erfolgt monatlich jeweils am 1. des laufenden Monats.)

IBAN

BIC

6. UNTERSCHRIFT

Ich/wir erkläre/erklären mich/uns einverstanden, dass das oben genannte Verkehrsunternehmen/Vertriebsdienstleistungsunternehmen eine Bonitätsprüfung vornimmt bzw. von hierfür beauftragten Dienstleistungsunternehmen vornehmen lässt. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich/wir die Zustimmung zum Abschluss des vorbezeichneten Abo-Vertrags und stehe/n für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Wir erkennen an, dass wir gemeinsam als in Schuld stehende Personen für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag haften. Eine gegenüber der kontoinhabenden Person ausgesprochene Kündigung wirkt auch gegenüber der/dem Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person, eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

X

Datum

Unterschrift der/des Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person

X

Unterschrift zur Bestätigung des SEPA-Lastschriftmandats
(kontoinhabende Person)

7. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Ich (Abonnent*in/sorgeberechtigte Person) erkläre, die Datenschutzbestimmungen (Ziffer 22 der Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements) erhalten und verstanden zu haben. Die Angabe meiner E-Mail-Adresse ist erforderlich, damit mich die Vertragspartei zu vertraglichen Aspekten kontaktieren kann.

☐

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Informationszwecke

Ich bin außerdem damit einverstanden, über folgende Wege von der Vertragspartei bzw. dessen beauftragten Dienstleistungsunternehmen Angebote und Informationen zu Themen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu erhalten und an Umfragen teilzunehmen:

☐

E-Mail

☐

Telefon

☐

Post

☐

Ich möchte keine Angebote und Informationen erhalten.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Meine Angaben werden nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

X

Datum

Unterschrift der/des Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person

Schuljahr _____

Bescheinigung zur Vorlage beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für den Erwerb eines Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen.

Hiermit wird bestätigt, dass der/die Schüler/Schülerin

Name, Vorname

geboren am

wohnhaft in

im Schuljahr _____ unsere berufsbildende Schule für eine schulische Berufsausbildung (nicht duale Ausbildung) nach §4 Absatz 1 Nr. 2 des Sächsischen Schulgesetzes besucht.

Bestätigung der Schule

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Prüfung der oben gemachten Angaben.

Datum

Name in Druckbuchstaben

Funktion

Unterschrift

Schulstempel

Wichtige Information zum Erwerb eines Bildungstickets:

Die Ausgabe des Bildungstickets für Berufsschülerinnen und -schüler (nicht duale Ausbildung) erfolgt nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung. Das Bildungsticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis oder einer gültigen MDV-Kundenkarte. Die Bescheinigung ersetzt den Schülerausweis bzw. die MDV-Kundenkarte nicht, sondern wird beim Erwerb des Bildungstickets vom ausgebenden Verkehrsunternehmen einbehalten.

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (Auszug) – gültig ab 01.08.2024

als Vertragsgrundlage für Ihr Abonnement (nachfolgend Abo genannt) bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder die/der Abonnent*in (Vertragspartei) selbst innehabende Person eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das VU ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen kontoinhabenden Personen stehen die gesetzlichen Vertreter*in/sorgeberechtigte Person für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung der/des gesetzlichen Vertreter*in wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist die/der Abonnent*in nicht innehabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften die/der Abonnent*in bzw. sorgeberechtigte Person und die kontoinhabende Person als Gesamtschuldner*in für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte an die/den Abonnent*in oder deren/dessen bevollmächtigte Person zustande.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Das Abo besteht aus der Chipkarte. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann die/der Abonnent*in die Chipkarte in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals³ auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Chipkarte bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 16).

7. Bildungsticket (BT)

Das BT wird im Abonnement mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Beantragung und Ausgabe erfolgt ausschließlich durch die am Schulort bzw. am Einsatzort des Freiwilligendienstleistenden ansässigen Verkehrsunternehmen (EVU ausgeschlossen) in den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig sowie der Stadt Leipzig.

Für den Abschluss des BT ist die Vorlage einer gültigen Kundenkarte, eines Schülerscheines oder eines gleichartigen Nachweises der Bildungseinrichtung bzw. der Einsatzstelle des Freiwilligendienstleistenden notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Schule je Schuljahr versehen sein.

Bei Schulwechsel ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, bis spätestens 14 Tage nach Start an der neuen Schule, ein Nachweis der Bildungseinrichtung vorzulegen.

Bei Fahrausweiskontrollen ist die gültige Kundenkarte bzw. der gültige

Schülerschein als Ermäßigungsnachweis gemeinsam mit dem BT unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Chipkarte sind die Daten zum BT auf der Karte elektronisch gespeichert.

Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das BT ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

12. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

13. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Innehabende Personen eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals³ erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der Vertragspartei angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt die/der Abonnent*in/kontoinhabende Person.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrags nicht möglich.

Die/der Abonnent*in ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf ihrer/seiner Chipkarte durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals³ selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens der/des Abonnent*in/der kontoinhabenden Person zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch die/den Abonnent*in zu begleichen.

14. Verlust oder Beschädigung

Durch die/den Abonnent*in ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person. Diese*r hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/defekte Chipkarte wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Die/der Abonnent*in erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei dem VU durch die/den Abonnent*in oder durch eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

16. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Beförderungsentgelt laut Teil D Anlage 3 zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

16.1 Kündigung durch die/den Abonnent*in/die kontoinhabende Person

16.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

16.1.2 Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung von BT ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung) möglich, dabei entfällt die Nachberechnung.

- Wechsel zum MDV-Jobticket,
- der Wegzug der/des Abonnent*in aus dem Bediengebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für die/den Abonnent*in wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde),
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat die/der Abonnent*in ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung),
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung.
- bei BT Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen
- bei BT Wechsel der Schule innerhalb des sächsischen Gebietes des MDV

16.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person fällige Forderungen nicht erfüllt,
- die/der Abonnent*in gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
- wenn die Ermäßigungsberechtigung der/des Abonnent*in entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals³ entsperrt werden.

17. Fälligkeit

Die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person zu tragen. Sie sind sofort fällig.

18. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 für die Zahlungsaufforderung.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person eine weitere Zahlungsaufforderung. Diese beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen sowie die Bankgebühren aus den Rücklastschriften zzgl. der Bearbeitungsentgelte für die Zahlungsaufforderungen laut Teil D Anlage 3.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist

nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 16.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung u.a. auch Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB geltend gemacht.

19. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

20. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch die/den Abonnent*in/die kontoinhabende Person ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht der/des Abonnent*in/der kontoinhabenden Person besteht nur, wenn ihre/seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

21. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält die/der Abonnent*in die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat die/der Abonnent*in die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt die/der Abonnent*in ihrer/seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihr/ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

22. Datenschutz

Das für die/den Abonnent*in zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten der/des Abonnent*in nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z.B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggfls. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnete Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch die/den Abonnent*in näher bezeichnet werden (z.B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z.B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

23. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle Reise und Verkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

³ Übersicht Chipkartenterminals unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf